

Konstruktionsnachweis **SD56**

Deckensysteme
Deckenbekleidung unter
Holzbalkendecken, direkt befestigt
F 30-B von unten

abP Nr. P-3757/691/09-MPA BS

Gültig bis 10.09.2029

Inhaltsverzeichnis zum Konstruktionsnachweis

SD56 **Deckenbekleidung unter Holzbalkendecken, direkt befestigt, F 30-B von unten**

Seite 3: Übereinstimmungserklärung

Seite 4: Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-3757/691/09-MPA BS

Die mit GS (Gutachterliche Stellungnahme) gekennzeichneten Konstruktionen stellen häufig verwendete Ausführungsmöglichkeiten dar, die nicht unmittelbar vom Verwendbarkeitsnachweis (z.B. AbP) erfasst sind. Die GS bietet dem Anwender eine unterstützende, fachkundige Beurteilung von Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen für die Erklärung von nichtwesentlichen Abweichungen, welche gemäß der Landesbauordnungen zulässig sind. Die als nicht wesentlichen Abweichungen vom Verwendbarkeitsnachweis bewerteten Konstruktionsdetails bzw. Bauweisen sind mit der abnehmenden Stelle für den Brandschutz abzustimmen.

ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES HERSTELLERS DES BAUTEILS

Name und Anschrift des Unternehmens,
das die Konstruktion erstellt hat
(Hersteller/Fachunternehmer):

Baustelle/Objekt/Gebäude:

Datum der Herstellung:

Bauteilbezeichnung (z.B. Schachtwand):

Feuerwiderstandsklasse des erstellten Bauteils:

Hiermit wird bestätigt, dass die zuvor genannte Siniat Konstruktion _____
hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnisses (abP)/der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)/der Europäische Technischen Zulassung (ETA)
Nr. _____
sowie den Verarbeitungsvorschriften der Etex Building Performance GmbH hergestellt und eingebaut wurde.

Es ist eine Abweichung zum zuvor genannten Verwendbarkeitsnachweis vorhanden:

als gutachterliche Stellungnahme einer akkreditierten Materialprüfanstalt bzw.

eines autorisierten Ingenieurbüros für Brandschutz Nr. _____ / _____

als separate Beschreibung der Abweichung durch den Fachunternehmer (nWA)

**Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z.B. Tragkonstruktion,
Verbindungsmittel oder Dämmstoff) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund***

der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

eigener Kontrollen

entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile,
die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

* zutreffendes bitte ankreuzen



Hinweis: Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur
Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde
auszuhändigen.

Ort, Datum, Stempel/Unterschrift

KONTAKT

E-Mail: anwendungstechnik@siniat.com

www.siniat.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3757/691/09-MPA BS

Gegenstand:

Holzbalkendecke mit einer unterseitigen Bekleidung aus Gipsplatten „Siniat LaFlamm dB“ der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102-2 : 1977-09

entspr. lfd. Nr. C 4.1 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 – Fassung November 2023

Bauarten zur Errichtung von Decken, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH
Geschäftsbereich Siniat
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Ausstellungsdatum:

29.01.2025

Geltungsdauer:

11.09.2024 bis 10.09.2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und 1 Anlage.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3757/691/09-MPA BS vom 13.11.2020.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3757/691/09-MPA BS ist erstmals am 10.09.2009 ausgestellt worden.

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge, Kürzungen sowie Übersetzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA BS. Dieses Dokument ist nur mit Unterschrift und Stempel der MPA BS oder mit verifizierbarer, qualifizierter elektronischer Signatur gültig.



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von Holzbalkendecken mit unterseitiger Bekleidung die bei einseitiger Brandbeanspruchung von unten (Unterseite der Decke) oder von oben (Oberseite der Decke) der Feuerwiderstandsklasse F 30 , Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B nach DIN 4102-2 : 1977-09 *) angehören.
- 1.1.2 Die Deckenkonstruktion besteht im Wesentlichen aus einer Holzbalkendecke, einer zwischen den Holzbalken angeordneten Dämmung, einer unterseitig angeordneten Bekleidung aus Gipsplatten „Siniat LaFlamm dB“ sowie einer brandschutztechnisch erforderlichen, oberseitigen Bekleidung (Fußbodenaufbau). Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 9 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Klassifizierung gilt für eine Brandbeanspruchung der Deckenkonstruktion von unten (Bekleidungs-/Unterdecken-Unterseite). Für eine Brandbeanspruchung von oben ist die Deckenoberseite entsprechend DIN 4102-4:2016-05 oder den Angaben eines gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses in der entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit auszubilden.
- 1.2.2 Die Deckenkonstruktion muss aus Holzbalken gemäß Abschnitt 2.2.1 sowie einer oberen Abdeckung gemäß Abschnitt 2.2.2 bestehen. Die weiteren Bestimmungen der für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.
- 1.2.3 Die Deckenkonstruktion darf an raumabschließende Wände (Minstdicke $d = 100 \text{ mm}$) aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton angeschlossen werden, die mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit des Gegenstands nach Abschnitt 1.1 angehören.

Für den Anschluss der Deckenkonstruktion an andere Bauteile – z. B. tragende und nichttragende Trennwände in Metallständerbauweise oder tragende und nichttragende Trennwände anderer Bauarten – ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

- 1.2.4 Die aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.
- 1.2.5 Die Klassifizierungen gelten nur für nicht zusätzlich bekleidete Unterdeckenkonstruktionen. Zusätzliche Bekleidungen der Holzbalkendecken – insbesondere Blechbekleidungen – können die brandschutztechnische Wirkung der Holzbalkendecken aufheben.
- 1.2.6 Durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu $d = 0,5 \text{ mm}$ Dicke wird die Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.
- 1.2.7 Die Anordnung von Fußbodenbelägen auf der Oberseite der tragenden Decken ist bei den nachfolgend klassifizierten Decken ohne weitere Nachweise erlaubt. Bei Verwendung von brennbaren Baustoffen sind gegebenenfalls jedoch bauaufsichtliche Anforderungen einzuhalten.
- 1.2.8 Die Unterdeckenkonstruktion darf während der Brandbeanspruchung nur durch ihr Eigengewicht belastet werden. Im Zwischendeckenbereich verlegte Installationen müssen an der tragenden Deckenkonstruktion (Holzbalkendecke) mit nichtbrennbaren Baustoffen so befestigt sein, dass die Unterdeckenkonstruktion im Klassifizierungszeitraum nicht belastet wird (brandsichere Befestigung).
- Im Zwischendeckenbereich zwischen Unterdecke/Bekleidung und Holzbalkendecke dürfen sich keine weiteren brennbaren Stoffe befinden; brennbare Kabelisolierungen oder freiliegende schwerentflammbare Baustoffe sind in möglichst gleichmäßig verteilter Form gestattet, wenn die Brandlast $\leq 7 \text{ kWh/m}^2$ ist.
- 1.2.9 Dampfsperren (z. B. PE-Folien) beeinflussen die Feuerwiderstandsklasse nicht.

- 1.2.10 Für die Durchführung von Rohrleitungen, gebündelten elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.
- 1.2.11 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.12 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.13 Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1 ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
Gipsplatte „Siniat LaFlamm dB“ Typ GKF nach DIN 18180 und Typ DF nach DIN EN 520	12,5	≥ 800	nichtbrennbar
Mineralwolle (Glaswolle) nach DIN EN 13162, Schmelz- punkt < 1000°C nach DIN 4102-17	≥ 100	18 – 20	nichtbrennbar
Holzbalken aus Vollholz mindestens der Festigkeits- klasse C 24 bzw. D 30 nach DIN EN 338 und mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. LS 10 nach DIN 4074-1 oder Brettschichtholz mindestens der Festigkeitsklasse GL 24c nach DIN EN 14080	≥ 100 x 200	≥ 420	normalentflammbar
Hobeldielen mit Nut- und Feder aus Massivholz (Nadelholz), Sortierung A nach DIN EN 13990 oder DIN 4072	≥ 22	≥ 420	normalentflammbar
Holzplatten aus Vollholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338 und mindes- tens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1	≥ 50 x 30	≥ 420	normalentflammbar

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/ Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Holzbalkendecke ist in ihrer Bauart entsprechend den folgenden Abschnitten und den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis auszuführen.

2.2.1 Holzbalken

Die Abmessungen der Holzbalken gemäß Tabelle 1 müssen $b \times h \geq 100 \text{ mm} \times 200 \text{ mm}$ betragen. Der Achsabstand der Holzbalken muss $a \leq 920 \text{ mm}$ betragen.

2.2.2 Obere Abdeckung (Dielung)

Auf den Holzbalken sind mindestens $d = 22 \text{ mm}$ dicke, dicht aneinander gestoßene Hobeldielen mit Nut und Feder gemäß Tabelle 1 anzuordnen. Die Hobeldielen müssen quer zur Spannrichtung der Holzbalken verlaufen und sind mit geeigneten, für die Art der Befestigung zulässigen Verbindungsmitteln aus Stahl $\varnothing \geq 3,1 \times 65 \text{ mm}$ (z. B. Stahlnägeln, Stahlschrauben etc.) an den Holzbalken zu befestigen.

Zusätzlich muss auf den Hobeldielen ein oberseitiger Fußbodenaufbau (Bekleidung) gemäß Abschnitt 1.2.1 angeordnet werden.

2.2.3 Tragkonstruktion der Unterdecke / unterseitigen Bekleidung

An der Unterseite der Holzbalken sind Holzlatten mit Querschnittsabmessungen von $b \times d \geq 50 \text{ mm} \times 30 \text{ mm}$ gemäß Tabelle 1 in Achsabständen von $a \leq 417 \text{ mm}$ quer zur Tragrichtung der Holzbalken anzuordnen. Die Holzlatten sind mit geeigneten, für die Art der Befestigung zulässigen Schrauben aus Stahl $\varnothing \geq 4 \times 75 \text{ mm}$ nach DIN 7997 jeweils an den Kreuzungspunkten mit den Balken zu verschrauben.

Zwischen den Holzbalken und der Lattung ist eine mindestens normalentflammbare $d \geq 0,23 \text{ mm}$ dicke PE-Folie „pro clima DB+“ (Dampfsperre) anzuordnen und unterseitig an den Holzbalken zu befestigen.

2.2.4 Unterseitige Bekleidung / Befestigung

Die Bekleidung der Deckenkonstruktion muss aus Gipsplatten „Siniat LaFlamm dB“ gemäß Tabelle 1 bestehen. Die deckenunterseitig angeordnete Bekleidung muss eine geschlossene Oberfläche aufweisen und ist auf den Holzlatten dicht zu stoßen.

Die Befestigung der Bekleidung an den Holzlatten gemäß Abschnitt 2.2.3 hat gemäß der Anlage 1 mit Schnellbauschrauben nach DIN 18182-2 und DIN EN 14566 zu erfolgen.

Die Beplankung muss einlagig ausgeführt werden. Die Beplankung muss aus $d = 12,5 \text{ mm}$ dicken Gipsplatten mit den Abmessungen von $b \times h \leq 1250 \text{ mm} \times 2000 \text{ mm}$ sowie entsprechenden Zuschnitten an den Flächenrändern bestehen, die mit Schnellbauschrauben $\varnothing \geq 3,9 \text{ mm} \times 35 \text{ mm}$ im Abstand $a \leq 170 \text{ mm}$ in den Holzlatten zu befestigen sind.

Der Stoß der Platten in Plattenlängsrichtung ist jeweils auf den Holzlatten anzuordnen. Die Querstöße der Platten sind um $\geq 400 \text{ mm}$ zu versetzen. Kreuzfugen sind nicht zulässig.

2.2.5 Fugenausbildung

Die sichtseitigen Fugen und Schraubenköpfe der Gipsplatten sind gemäß DIN 18181 mit Palas Spachtelmasse nach DIN EN 13963 zu verspachteln.

2.2.6 Dämmung

Es ist eine 100 mm dicke Dämmung aus unbeschichteter Mineralwolle (Glaswolle) gemäß Tabelle 1 zwischen den Holzbalken anzuordnen. Die Dämmung ist vollflächig zu verlegen, dicht zu stoßen und gegen Herausfallen dauerhaft zu sichern (z. B. strammer Einbau durch Stauchung und Fixierung durch Unterkonstruktion etc.). Die Mineralwolle darf auf der PE-Folie bzw. der Unterkonstruktion gemäß Abschnitt 2.2.3 aufliegen.

2.2.7 Anschlüsse an umgebende Bauteile

Die Deckenkonstruktion muss an die in Abschnitt 1.2.3 aufgeführten Massivwände angeschlossen werden. Die unterseitige Bekleidung sowie die oberseitige Abdeckung (Dielung und Fußbodenaufbau) sind jeweils dicht an die Wände gemäß Abschnitt 1.2.3 zu stoßen, so dass der Deckenhohlraum / Zwischendeckenbereich jeweils nicht belüftet ist. Fugen sind gemäß Abschnitt 2.2.5 in ganzer Plattendicke dicht zu verspachteln (siehe Anlage 1).

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 10).

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Der Entwurf und die Bemessung haben entsprechend den für den Gegenstand nach Abschnitt 1.1 gültigen technischen Baubestimmungen, unter Berücksichtigung der darüber hinausgehenden Randbedingungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, zu erfolgen.

Die maximal zulässige Flächenlast im Brandfall beträgt 1,32 kN/m².

Es ist zu beachten, dass die zulässige Flächenlast bei Erhöhung des Eigengewichtes, infolge der Vergrößerung einer oder mehrerer Schichtdicken bzw. der Anordnung von Fußbodenaufbauten oder erforderlichen oberseitigen Bekleidungen gemäß Abschnitt 1.2.1, um die vg. Erhöhung zu mindern ist.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MW vom 15.12.2023 (Nds. MBl. Nr. 47/2023, S. 1060-1104), zuletzt geändert durch RdErl. d. MW vom 06.08.2024 (Nds. MBl. Nr. 352/2024), erteilt. Nach § 16a Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

Dipl.-Ing. Thomas Paul
Leitung der Prüfstelle

i. A.
Dipl.-Ing. Mandy Weingarten
Sachbearbeitung

Dokumente ohne kleinem Landessiegel und Unterschrift tragen eine verifizierbare, qualifizierte elektronische Signatur.

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 7997 : 2016-12:	Senk-Holzschrauben mit Kreuzschlitz
DIN 4102-2:1977-09:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4:2016-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-17:2017-12:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen – Begriffe, Anforderungen, Prüfung
DIN 4072:2019-04:	Gespundete Bretter aus Nadelholz
DIN 4074-1:2012-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz
DIN 18180:2014-09:	Gipsplatten – Arten und Anforderung
DIN 18181:2014-09:	Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung
DIN 18182-1:2015-11:	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech
DIN 18182-2:2010-02:	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
DIN 18183-1:2009-05:	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen – Teil 1: Beplankung und Gipsplatten
DIN EN 338:2016-07:	Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen
DIN EN 520:2009-12:	Gipsplatten- Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 13162:2015-04:	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
DIN EN 13501-1:2010-01:	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN 13963:2014-09:	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14195:2015-03:	Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14519:2006:03	Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Nadelholz – Profilholz mit Nut und Feder
DIN EN 14566:2009-10:	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 15283-1:2006-12:	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung
DIN EN 15283-2:2006-12:	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten
	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Rund- erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Niedersachsen)

Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Holzbalkendecke mit unterseitiger Bekleidung aus Gipsplatten „Siniat LaFlamm dB“ errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30

Hiermit wird bestätigt, dass die Holzbalkendecke mit unterseitiger Bekleidung aus Gipsplatten „Siniat LaFlamm dB“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3757/691/09-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 29.01.2025 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

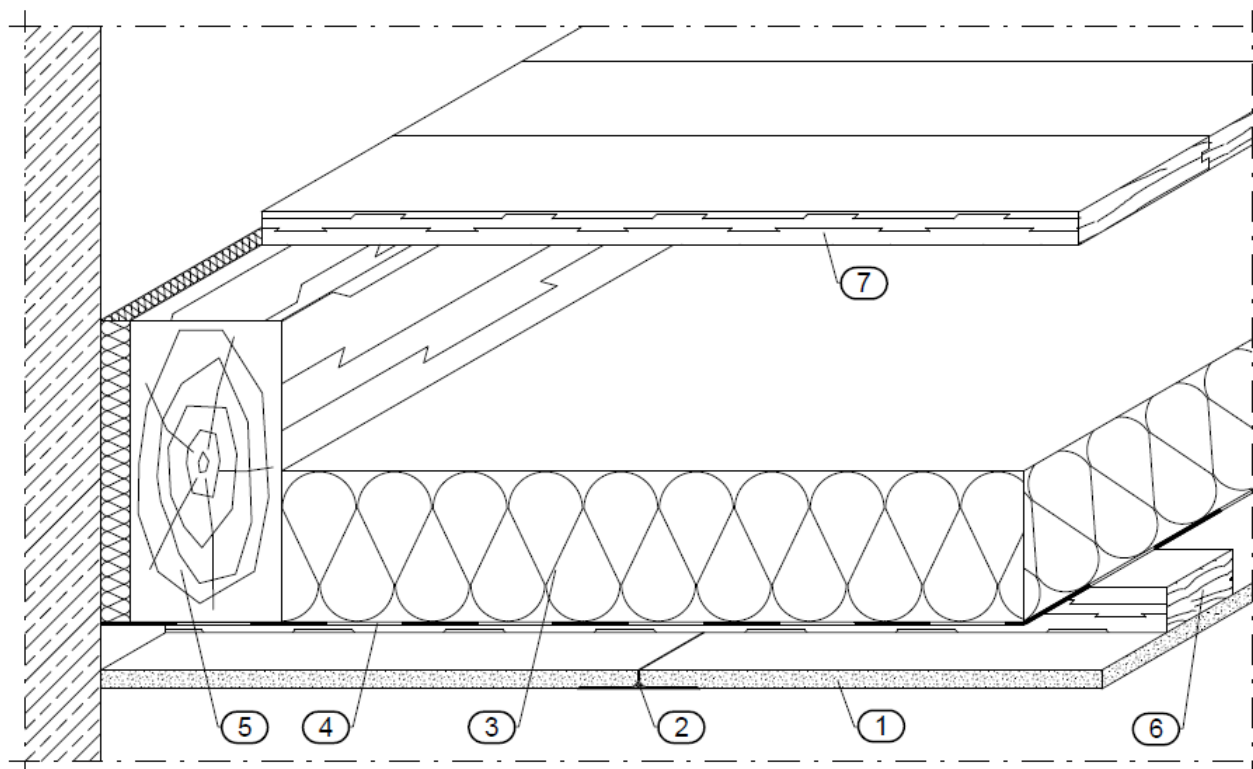
- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen



- | | |
|--|--|
| ① Siniat Gipsplatte LaFlamm dB | ⑤ Holzbalken, $\geq 100 \times 200$ mm |
| ② Pallas Spachtelmasse nach DIN EN 13963 | ⑥ Holzlatten gemäß Abschnitt 2.2.3 |
| ③ Dämmung gemäß Abschnitt 2.2.6 | ⑦ Hobeldielen gemäß Abschnitt 2.2.2 |
| ④ Dampfsperre gemäß Abschnitt 2.2.3 | |

**Holzbalkendecke mit einer unterseitigen Bekleidung
aus Gipsplatten „Siniat LaFlamm db“**

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2 : 1977-09

Perspektive - Prinzip Darstellung

Anlage 1 zum
abP Nr.:
P-3757/691/09-MPA BS
vom 29.01.2025